



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2007	Heilbad Heiligenstadt, den 20.02.2007	Nr. 06
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

### A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Silberhausen und der Gemeinde Helmsdorf über die Aufnahme von Kindern in die Kindereinrichtung der Gemeinde Silberhausen ... 68

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Silberhausen ... 68

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Uder und der Gemeinde Röhrig über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uder ... 72

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uder ... 72

### B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1241; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

## **Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Silberhausen und der Gemeinde Helmsdorf über die Aufnahme von Kindern in die Kindereinrichtung der Gemeinde Silberhausen**

Die Zustimmung zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindereinrichtung der Gemeinde Silberhausen wurden von allen Beteiligten per Zustimmungsprotokoll erteilt.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Silberhausen und der Gemeinde Helmsdorf über die Aufnahme von Kindern in die Kindereinrichtung der Gemeinde Silberhausen wurde **mit Bescheid vom 12.02.2007** vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der

**Gemeinde Silberhausen** (als aufnehmende Gebietskörperschaft)  
(Zustimmungsprotokoll vom 25.01.2007) und der Gemeinde

**Helmsdorf** (als abgebende Gemeinde)  
(Zustimmungsprotokoll vom 22.12.2006)

geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindereinrichtung der Gemeinde Silberhausen wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindereinrichtung der Gemeinde Silberhausen sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

**Hinweis:** Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehener Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 13.02.2007

gez. Dr. W. Henning  
Landrat

## **Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Silberhausen**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2-4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

die **Gemeinde Silberhausen** (als aufnehmende Gemeinde)  
Dingelstädter Straße 2  
37351 Silberhausen

**vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ruwisch**

und die **Gemeinde Helmsdorf** (als die abgebende Gemeinde)  
Schulstraße 11  
37351 Helmsdorf

**vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bode**

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

### § 1 Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Helmsdorf haben, stellt die Gemeinde Silberhausen die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Gemeinde Silberhausen schließt mit der Katholischen Kirchengemeinde „St.Vincenz“ in Silberhausen die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Verträge auch für die Gemeinde Helmsdorf. Im Geltungsbereich dieses Vertrages trifft die Gemeinde Silberhausen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

### § 2 Aufnahme

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt der entsprechende Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

### § 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Silberhausen mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde Helmsdorf hat bei der Festlegung der Elternbeiträge Mitspracherecht.

### § 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Silberhausen mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

(2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die Gemeinde Helmsdorf entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach den durchschnittlich betreuten Kindern und ist jeweils zum 20. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 31.03. des Folgejahres.

### § 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

<b>Ausgaben</b>			
<b>Ausgabearten</b>		<b>Plan 20.....</b>	<b>Plan 20.....</b>
Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal (brutto, ohne BGW, ohne Altersvorsorge)			
Personalausg. Prakt., Zivi			

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Personalausgaben übriges Personal			
Personalkostenumlage (z. B. BGW, Altersvorsorge, IAS, Schwerbehindertenabgabe)	BGW IAS		
Unterhaltung der Grundstücke und bauliche anlagen (keine Investitionen)			
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände Ersatzbeschaffung Möbel			
Mieten und Pachten (auch Leasing für Ausstattungsgegenstände)			
Bewirtschaftung der Grundstücke und Bauliche Anlagen	Müllgebühren		
	Reinigung (einschl. Wäscherei)		
	Winterdienst		
	Heizung Schornsteinfeger		
	Strom		
	Wasser/Abwasser Bewachungsdienst		
Besondere Aufwendungen für Bedienstete (z. B. Aus- und Fortbildung einschl. Reisekosten, Dienstkleidung)	Ant. MA		
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	Verbrauchsmittel		
	Spiel- u. Beschäftigungsmaterial, Lernmittel		
	Feste und Feiern		
	Lebensmittel		
	Kosten Fremdküche		
	Umschlag für Leitung u. Verwaltungspersonal		
	Umlage für Bilanz, Lohn- u. Finanzbuchhaltung, EDV		
Steuern, Versicherungen	Grundsteuern		
	Gebäude- /Inventarversicherung		
	Unfall- /Haftpflichtversicherung		
	Sonstige Versicherungen		
Geschäftsausgaben	Bürobedarf		
	Bücher, Zeitschriften		
	Post- und Telefongebühren		
	Dienstreisen		
	Sachverständigenkosten		
	Kontogebühren		
Weitere allgemeine sächliche Ausgaben (z. B. Mitgliedsbeiträge)			
Kalkulatorische Kosten	Abschreibungen (linear, auf Eigenanteil, Afa- Tabelle)		

	Verzinsung des Anlagekapitals		
<b>Ausgaben Gesamt:</b>			

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

Elternbeiträge
Verpflegungsgebühren
Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)
Zuweisung Erziehungsgeld
Zuweisung Bundesamt für Zivildienst
Zuweisung Agentur für Arbeit
Sonstige Zuschüsse (z. B. Kirche für Kita)
Zinseinnahmen
<b>Summe Einnahmen Kindergarten</b>

(2) Um die von der Gemeinde Helmsdorf nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der im Haushaltsjahr betreuten Kinder der Gemeinde Helmsdorf mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

### § 6 Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von (1) Jahr. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens zum 31.03. mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres (31. August des Folgejahres) von einem Vertragspartner schriftlich beendet wird.

(2) Dieser Vertrag, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

### § 7 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### § 8 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die Vereinbarung vom 18.11.1997 wird aufgehoben.

Silberhausen, den 13.02.2007

Helmsdorf, den 13.02.2007

Jörg Ruwisch (Siegel)  
Bürgermeister

Manfred Bode (Siegel)  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Uder und der Gemeinde Röhrig über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uder**

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uder sind von allen Beteiligten gefasst worden.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Uder (als aufnehmende Gemeinde) und der Gemeinde Röhrig (als abgebende Gemeinde) wurde mit Bescheid vom 15.01.2007 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

### **Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:**

1. Die zwischen der

**Gemeinde Uder** (als aufnehmende Gemeinde)  
(Beschluss Nr. 18/2006 vom 28.08.2006)

und der

**Gemeinde Röhrig** (als abgebende Gemeinde)  
(Beschluss Nr. 8/2006 vom 16.11.2006)

geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Uder wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Uder sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehener Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 14.02.2007

gez. Dr. W. Henning  
Landrat

## **Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uder**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 – 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

die **Gemeinde Uder**  
(als aufnehmende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Gerhard Martin

und die **Gemeinde Röhrig**  
(als die abgebende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wilfried Rheinländer

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab.

**§ 1  
Aufgaben**

1. Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die Gemeinde Uder die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in einer Kindertagesstätte zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsvorschriften.
2. Die Gemeinde Uder schließt die zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 notwendigen Verträge auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden.

**§ 2  
Aufnahme**

1. Die Kinder der Gemeinde Röhrig sind gleichrangig in den Kindergarten aufzunehmen.
2. Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt der entsprechende Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

**§ 3  
Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Uder mit den freien Trägern abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Einrichtung.

**§ 4  
Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten**

1. Die Höhe des insgesamt durch die Kommune zu tragenden Zuschusses richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Uder mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten des Kindergartens.
2. Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die an der Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinde an die Gemeinde Uder entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach der Anzahl der jeweils aus der abgebenden Gemeinde zum jeweiligen Stichtag nach § 7 des Vertrages zur Erstattung der Betriebskosten angemeldeten Kinder (10. September, 10. Dezember, 10. März, 10. Juni) und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.
3. Die Gemeinde Uder überweist die angemessenen Betriebskosten gemäß Vereinbarung an die Kindergärten jeweils zum 20. eines Monats. Nicht an der Zweckvereinbarung beteiligte Wohnsitzgemeinden werden die Kosten gemäß § 18 Abs. 6 in Rechnung gestellt.

**§ 5  
Berechnung der ungedeckten Betriebskosten**

1. Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich wie folgt:

Ausgabeart	Gruppierung
Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 – 47
Personalausgaben übriges Personal (Wirtschaftspersonal) Hausmeister Reinigungskräfte	40 – 47

Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen	50
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
Mieten und Pachten, Leasingraten	53
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Betriebskosten Gebäude:	54
Strom	542
Wasser/Abwasser	544
Heizung	540
Müllgebühren	548
Reinigung	541
Besondere Aufwendungen für Bedienstete (Arbeitsschutzbekleidung, Fortbildung, Dienstreisen)	56
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Lehr- und Lernmittel, Beschäftigungsmaterial)	57 – 63
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
Geschäftsausgaben (Verwaltungsbedarf ohne Fortbildung)	65
Weitere allgemeine sächliche Ausgaben (z. B. Mitgliedsbeiträge)	66
Kalkulatorische Kosten, Kalkulatorische Miete	68
<b>Summe Ausgaben Kindergarten</b>	

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Tageseinrichtungen:

**Einnahmenseite**

lfd. Nr.	Einnahmeart	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Elternbeiträge	11
2	Abtretungen Erziehungsgeld	172
3	Spenden	17
4	Verwaltungskostenpauschale	17
5	Zuschuss der Gemeinde	17
	Zuschuss Bund (Zivildienst, Agentur für Arbeit)	17
	Zuschuss Land (geförderte Beschäftigung)	17
	Zuschuss Landkreis (geförderte Beschäftigung, GSA)	17
6	Eigenanteil des Trägers (vgl. § 10)	17
7	Eingliederungshilfe (Landkreis)	17
8	sonstige Zuschüsse (z. B. Kirche für Kita)	17
9	Zinsen	20
10	sonstige Betriebseinnahmen	15
11	außerordentliche Erträge (z. B. Erstattung Krankenkassen)	15



- Um die von der Gemeinde Röhrig nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der Kinder aus der Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr zu den Stichtagen nach § 4 Abs. 2 gemeldet wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit  $6/12 = 0,5$ .

## § 6

### Finanzierung von Investitionskosten

Die Gemeinde Uder erhebt für ihre Kindergärten eine kalkulatorische Miete in Höhe von 1,50 € pro m<sup>2</sup> Nutzfläche im Monat. Damit werden alle Investitions- und Instandhaltungskosten des Kindergartens abgedeckt.

## § 7

### Kündigung und Auseinandersetzung

- Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen.
- Diese Zweckvereinbarung, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Dies trifft insbesondere zu, wenn ein Vertragspartner seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz Mahnung nicht erfüllt.
- Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

## § 8

### Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 9

### Inkrafttreten

- Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- Bisher bestehende, dem Wortlaut dieser Vereinbarung widersprechende und den gleichen Sachverhalt regelnde Verträge und Vereinbarungen werden mit in Kraft setzen dieser Zweckvereinbarung außer Kraft gesetzt.

Uder, 18. Januar 2007

Röhrig, 18. Januar 2007

gez. Gerhard Martin  
Bürgermeister

gez. Wilfried Rheinländer  
Bürgermeister

(Siegel)

(Siegel)